

Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Bad Nauheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in ihrer Sitzung am 28.04.2005 folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

I.

Der Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen aus Bad Nauheim. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Jugendliche berühren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und die Ausschüsse, insbesondere der Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die entsprechenden Gremien weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Entscheidungen über die Vorschläge fallen in angemessener Frist. Der Magistrat teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat schriftlich mit.
- (4) Weiterhin hat der Jugendbeirat das Recht, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Jugendbeirat selbst.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den Jugendinitiativen der Stadt, den örtlichen Schulen, den Jugendgruppen der örtlichen Vereine gewählt. Wahlberechtigt sind Jugendliche bis 18 Jahre.

Folgende Initiativen, Schulen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, jeweils ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen:

Schulen	Vereine	Initiativen/ Organisationen
Ernst Ludwig Gymnasium	Vereinsring Bad Nauheim	5 Vertreter bzw. Vertreterinnen
Freie Waldorfschule Wetterau	Vereinsring Nieder-Mörlen	
Kaufmännische Schule	Vereinsring Rödgen - Wisselsheim	
Stadtschule am Solgraben	Vereinsring Schwalheim	
St. Lioba Gymnasium	Kultur- & Sportausschuss Steinfurth	

Für den zu besetzenden Jugendbeirat werden aus allen, von freien Jugendinitiativen und sonstigen Organisationen, gewählten Personen maximal 5 Vertreter für den Jugendbeirat gewählt. Jede Organisation kann nur einen Vertreter stellen.

- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens 13 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 31. Oktober gegenüber dem Magistrat schriftlich zu benennen.
- (5)¹ Nicht besetzte bzw. frei werdende Plätze im Jugendbeirat können auch während der laufenden Amtsperiode neu besetzt werden. Neue Mitglieder sind dem Magistrat innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl zu benennen. Ihre Amtszeit endet mit der turnusmäßigen Neuwahl. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II.

Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach Beendigung der Benennung der Mitglieder statt. Der Magistrat lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirates. Sie oder er hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates setzt die Tagesordnungspunkte sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendbeirates und den Magistrat sowie einen zu benennenden Vertreter des Ausschusses Jugend Soziales und Senioren.
- (3) Die Einberufung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindesten drei Kalendertage liegen.

III.

Ablauf der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit

Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahme des Magistrates sowie der zuständigen Ausschüsse

An den Sitzungen des Jugendbeirats nehmen ein Mitglied des Magistrates der Stadt Bad Nauheim sowie ein zu benennender Vertreter des Ausschusses Jugend, Soziales und Senioren beratend teil.

§ 10 Anträge für den Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates können Anträge in den Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte anzusetzen und abzusetzen,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht:

- Die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch durch E-Mail übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Sitzungsgelder

Für die ordentlichen Sitzungen des Jugendbeirates gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Bad Nauheim entsprechend. Für einberufene Arbeitsgruppen findet die Entschädigungssatzung keine Anwendung.

§ 15 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten und Telefonate können in der Verwaltung vorgenommen werden. Briefe werden über die Verwaltung verschickt.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird in Absprache mit dem Jugendbeirat von der Verwaltung übernommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2011.